

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot in Grundschulen der Stadt Zweibrücken (BTA)

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Stadtverwaltung Zweibrücken bietet als Träger der Grundschulen in Zweibrücken ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule - BTA) an den Grundschulstandorten für die Kinder des jeweiligen Einzugsbereiches an. Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach und/oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224.). Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule kann ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern erfolgen.

(2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs, schlägt die Betreuungszeiten vor und gewährleistet die Nutzung von Schulräumen zur Durchführung des Betreuungsangebotes. Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören:

- Antragsformular (Dieses muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.)

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauf folgenden Jahres).

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der von der Grundschule angebotenen Plätze. Sollten mehr Teilnahmeanträge vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
4. Geschwisterkinder,
5. sonstige Kinder.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes (länger = mindestens ein voller Monat)

Eine erneute Anmeldung innerhalb des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abhängigkeit von der vorhandenen Kapazität möglich.

§ 3 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- andere Personen hierdurch beeinträchtigt werden oder gefährdet sind und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule (bzw. der Lehrkräfte) beginnt mit Betreten des Schulgeländes durch die Schülerinnen und Schüler. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich zeitlich und räumlich auf den schulischen Bereich. Dazu gehören der Unterricht, Pausen, Arbeitsgemeinschaften, sonstige Schulveranstaltungen sowie eine angemessene Zeit davor und danach. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich räumlich auf die schulischen Anlagen, den Ort der Schulveranstaltungen und die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen.

(2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände sind die Betreuungskräfte aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule bzw. die Betreuung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist eine Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.

(3) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(5) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5

Beitragsbemessung und Beitragszahlung

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen sowie der Art und des Umfangs des Betreuungsangebotes der Grundschulen. Die Beiträge werden gesondert ermittelt und jährlich für alle Grundschulen festgesetzt. Grundlagen hierfür sind insbesondere der Umfang des von den Grundschulen beantragten Betreuungsangebotes und der Betreuungszeiten, die durchschnittlichen Kinderzahlen in der Betreuung, die Höhe der Personalkosten sowie die Höhe des Landeszuschusses im vorangegangenen Schuljahr.

(2) Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei. Daher sind Elternbeiträge auch bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung in voller Höhe zu bezahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Träger

Schulleitung

Schulelternbeirat